



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2015 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri beurteilt die Vorschläge des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) als positiv und umsetzbar. Das Schweizer Volk hat im Rahmen einer Referendumsabstimmung dem geänderten Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) mit sehr knappem Mehr zugestimmt. Daher erachten wir es als die Pflicht des Bunds, den anstehenden Systemwechsel möglichst kosteneffizient und bürgerfreundlich vorzunehmen. Daher sind dannzumal die definitiven Tarife der Haushalt- und Unternehmensabgabe und respektive des Umsatz-Freibetrags bei der Unternehmensabgabe möglichst tief anzusetzen.

Wir erlauben uns, im Rahmen unserer Vernehmlassungsantwort vor allem auf den Punkt der Datenlieferung durch die Kantone einzugehen.

Während die Unternehmensabgabe durch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechnet und in Rechnung gestellt wird, kommt die Rechnung für die Haushaltabgabe von einer Inkassostelle. Diese Stelle soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt werden. Die Lieferung der Daten der betroffenen Haushalte wird richtigerweise den Kantonen (respektive den Gemeinden, wenn der Kanton nicht über die erforderlichen Angaben verfügt) delegiert. Der Kanton Uri bewirtschaftet die Einwohnerdaten auf der kantonalen Datenplattform Geres. Daher ist es möglich, die Datenlieferungen wie von Ihnen vorgeschlagen mit Bezug auf Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG; SR 431.02) auszugestalten. Artikel 6 RHG umfasst jene Identifikatoren und Merkmale, die mindestens in jedem Einwohnerregister enthalten sein müssen.

Die Kantone sollen durch den zusätzlichen Aufwand keine zusätzlichen Daten zum Zweck der Haushaltabgabe erheben müssen. Bei den Daten, die der Erhebungsstelle geliefert werden müssen, handelt es sich um diejenigen Daten, welche die Erhebungsstelle benötigt, damit sie ihre Inkassotätigkeit wahrnehmen kann (u. a. Name, Wohnadresse, Versichertennummer nach Artikel 50c Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]; SR 831.10, Gebäude- und Wohnungsidentifikator, Zuzugsdatum und Wegzugsdatum). Das BAKOM wird die spezifisch von der Erhebungsstelle benötigten Datenmerkmale gemäss dem amtlichen Katalog der Merkmale des Bundesamts für Statistik (BFS) festlegen und den von Kantonen und Gemeinden anwendbaren Standard für die Datenübermittlung über Sedex bezeichnen. Der neue Standard wird auf dem bestehenden Standard für die regelmässigen Statistikdatenlieferungen der Gemeinden und Kantone an das BFS beruhen, so dass deren Aufwand für die Implementierung begrenzt sein wird.

Der Kanton Uri ist Mitglied der Geres-Community, der zurzeit 16 Kantone angehören. Daher bitten wir Sie, die programmtechnischen Voraussetzungen für den monatlich geplanten Datenaustausch mit der Geres-Community direkt zu regeln. Dadurch können allfällig anfallende Entwicklungskosten (Bedag AG) von mehreren Kantonen gemeinsam getragen und die Datenlieferungen effizient umgesetzt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen und grüssen Sie freundlich.

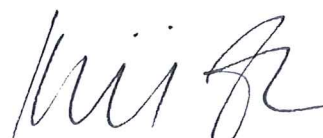
Altdorf, 24. November 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor


Dr. Heidi Zgraggen


Roman Balli